

Abs.:

Stadtamt Bremen
Stresemannstr. 48
28207 Bremen

den,

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,
nachfolgend lege ich hiermit

W i d e r s p r u c h

gegen den Gebührenbescheid vom ein.

B e g r ü n d u n g :

Die vorgenommene Amtshandlung entbehrt einer Ermächtigungsgrundlage (A). Hiernach fehlt es insbesondere auch bei dem angegriffenen Kostenbescheid an einer wirksamen Rechtsgrundlage (B). Die Höhe der angegriffenen Gebühr ist unverhältnismäßig hoch und stellt einen enteignungsgleichen Eingriff dar und verstößt mithin gegen das Grundrecht auf Eigentum (C).

A

Für die Durchführung der nunmehr jährlich stattfindenden Waffenkontrollen beruft sich der vorliegende Bescheid als Rechtsgrundlage auf § 36 Abs. 3 WaffG. Diese Vorschrift ist jedoch nicht geeignet, derartige turnusmäßige Kontrollen zu rechtfertigen. Dies ergibt sich aufgrund der systematischen Auslegung der vorbenannten Vorschrift. Gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 WaffG hat der Besitzer erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen der Behörde zur Überprüfung Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden. Jedoch dürfen Wohnräume nur zur Verhütung dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegen den Willen des Inhabers betreten werden. Lediglich insoweit ist das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt. Hieraus ergibt sich bereits, dass Voraussetzung für eine Kontrolle in den Wohnräumen eines Besitzers von Schusswaffen, wie hier vorliegend im Falle meines Mandanten, eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Mithin stellt die vorstehende Regelung bereits keine wirksame Ermächtigungsgrundlage für eine anlasslose Kontrolle in den Wohnräumlichkeiten des betroffenen Waffenbesitzers dar. Eine solche dringende Gefahr war im Falle der Kontrolle am 13.03.2014 bei meinem Mandanten weder gegeben, noch ersichtlich. Es findet sich insoweit auch keinerlei Begründung oder Angabe in dem angegriffenen Kostenbescheid. Die Kontrolle fand mithin ohne wirksame Ermächtigungsgrundlage statt.

Exkurs:

Hierbei sei bereits an dieser Stelle ein Exkurs dahingehend gestattet, dass etwaige anderslautende Entschliefungen des Bremischen Gesetzgebers bzw. der Bremischen Exekutive nicht geeignet sind, an dem

Fehlen einer wirksamen Ermächtigungsgrundlage etwas zu ändern. Vorliegend ist mit dem Waffenrecht eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes angesprochen. Nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 GG besteht eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Waffen- und das Sprengstoffrecht, die sowohl den Umgang mit Waffen, als auch mit Munition umfasst.

Das Waffenrecht wurde mit der Gesetzesänderung des Grundgesetzes am 28.08.2006 im Zuge der Föderalismusreform in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes überführt und regelt den Umgang mit Waffen und Munition. Allein schon aus dem Wortlaut, der keinerlei Einschränkungen enthält, folgt eine umfassende Zuständigkeit des Bundes. Aus der Entstehungsgeschichte ergibt sich außerdem, dass mit der Aufnahme des Kompetenztitels für den Bund die frühere waffenrechtliche Kompetenzaufspaltung zwischen Bund und Ländern beendet und die dringend notwendige einheitliche Gesamtmonierung der Materie ermöglicht werden sollte.

*Vor diesem Hintergrund umfasst § 73 Abs. 1 Nr. 12 GG insbesondere sowohl sicherheits- als auch wirtschaftsrechtliche Aspekte des Waffenrechts. Erfasst werden im Einzelnen sämtliche Regelungen, die Produktion, Handel, Vertrieb, Erwerb und **Besitz**, Mitführung und Verwendung oder den sonstigen Umgang mit der Waffe und ihrer Munition betreffen. Hiernach unterfällt auch die Kontrolle der Verwahrung nach dem Waffengesetz allein in die Gesetzeskompetenz des Bundes. Es ergibt sich jedoch bereits aus § 36 Abs. 3 Satz 3, dass Wohnräume nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden dürfen.*

Bereits hiernach fehlt es an einer wirksamen Ermächtigungsgrundlage für die durchgeführte Amtshandlung. Für eine rechtswidrige Amtshandlung kann jedoch auch kein wirksamer Kostenbescheid ergehen.

Weiter gibt die systematische Auslegung in Zusammenschau mit Abs. 4 von § 36 WaffG, dass eine entsprechende Überprüfung im Zusammenhang mit den vorangegangenen waffenrechtlichen Änderungen zu sehen ist. So wird dem Besitzer von Waffen und Munition aufgegeben, die Aufbewahrung der Waffen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen muss, bis zum 31.08.2003 gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen. Mithin ergibt sich aus dem systematischen Zusammenhang, aber auch nach der Sinn- und Zweckauslegung dieses Gesetzes, dass hier lediglich im Rahmen der Verschärfung der Anforderungen an die Unterbringung von Waffen und Munition eine einmalige Nachweispflicht des Besitzers von Waffen konstituiert wurde, die dazu dienen sollte, die Umsetzung des Gesetzes zu gewährleisten. Hiernach sollte der Besitzer von Waffen oder Munition durch das Gesetz verpflichtet werden, im Nachgang zu der Verschärfung der Anforderungen an die Unterbringung deren Erfüllung einmalig nachzuweisen. Aus diesem Regelungszusammenhang ergibt sich jedoch, dass mithin vorliegend keine turnusmäßige, etwa jährliche Prüfung durch die Behörde auf § 36 Abs. 3 WaffG stützen lässt. Auch hiernach stellt sich die durchgeführte Kontrolle als nicht legitim und damit der angegriffene Kostenbescheid als rechtswidrig dar.

B

Wie vorausgeführt, fällt das Waffenrecht entsprechend dem Exkurs (s. o.) allein in die gesetzgeberische Kompetenz des Bundes. Dies trifft auch auf die Erhebung von insoweit entstehenden Gebühren dar. Gemäß § 50 Abs. 2 WaffG wird allein das Bundesministerium des Inneren im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ermächtigt, die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen. Von dieser Kompetenz hat der Bundesgesetzgeber mit der Kostenverordnung zum Waffengesetz Gebrauch gemacht. Nach § 1 der WaffKostV bestimmen sich die Gebühren nach dem dortigen Gebührenverzeichnis der Anlage, sofern die Gebühr nicht gemäß § 2 nach dem Verwaltungsaufwand berechnet wird. In § 2 findet sich eine Überprüfung nach § 36 Abs. 3 WaffG nicht, so dass eine Abrechnung nach dem Verwaltungsaufwand ausscheidet. In I und II des Gebührenverzeichnisses der Anlage nach der WaffKostV findet sich ebenfalls eine Verwaltungshandlung zur Überprüfung im Sinne des § 36 Abs. 3 WaffG im Hinblick auf die Unterbringung von Waffen und Munition

ebenfalls nicht. Einschlägig ist mithin Abschnitt III des Gebührenverzeichnisses der WaffKostV. Hiernach können jedoch nur Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden, mit Gebühren belegt werden. Dies ist offensichtlich bei einer anlasslosen, turnusgemäßen jährlichen Überprüfung der Unterbringung der Waffen nicht der Fall. Diese dient weder dem Interesse des Besitzers, noch erfolgt sie auf dessen Veranlassung. Hiernach fehlt es dem Landesgesetzgeber an einer Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Gebührenordnung, die Gebühren für eine Aufbewahrungskontrolle im Sinne des § 36 Abs. 3 WaffG festsetzt. Der Bundesgesetzgeber hat hier eine abschließende Regelung in der KostWaffV getroffen. Hierbei hat er sich bewusst dafür entschieden, dass Kontrollen, die ohne Veranlassung des Gebührenschuldners erfolgen, nicht zu einem gebührenpflichtigen Tatbestand führen. An einer landesgesetzgeberischen Kompetenz, hiergegen dennoch eine Gebühr zu erheben, fehlt es.

Insbesondere auch soweit die erhobene Waffenkontrollgebühr das erklärte Ziel verfolgt, lenkend dahingehend einzugreifen, den Versuch zu unternehmen, Leute dazu zu bewegen, ihre Waffen abzugeben, tritt deutlich hervor, dass es hier dem Landesgesetzgeber an einer entsprechenden Gesetzgebungskompetenz fehlt. Regelungen, die den Besitz von Waffen regeln oder gar erschweren und hier versuchen, lenkend einzugreifen, stehen nach den vorzitierten grundgesetzlichen Regelungen allein in der Kompetenz des Bundes. Der Bundesgesetzgeber hat jedoch bewusst davon abgesehen, derartige finanzielle Erschwernisse den Besitzern von Waffen oder Munition aufzuerlegen. Hiernach ist das gesamte Vorgehen, insbesondere unter dem Blickwinkel des Versuches, hier lenkend einzugreifen, verfassungswidrig, da es gegen die Kompetenzregelungen des § 73 Abs. 1 Nr. 12 GG verstößt.

C

Eine derart hohe alljährliche Waffenkontrollgebühr, die sich gleichsam einer Waffensteuer auswirkt, verstößt neben der Kompetenzregelung im Grundgesetz auch gegen das Grundrecht auf Eigentum nach Art. 14 GG. Diese Handhabung stellt einen enteignungsgleichen Eingriff dar. Die hiernach rechtswidrige Vollziehung von Verwaltungsvorschriften, hier insbesondere der Kostenordnung für die Innere Verwaltung Bremen, führt zu einer schwerwiegenden Eigentumsbeeinträchtigung. Das Ansinnen der Bremischen Verwaltung, nunmehr jährlich Waffenkontrollen durchzuführen und hierfür stets eine Gebühr in Höhe von EUR 139,00 zu erheben, stellt einen offensichtlichen Fehlgebrauch des Ermessens bzw. einen völligen Ermessensausfall dar. Eine derartige Handhabung, losgelöst von dem Erfordernis des Anlasses für die Kontrolle, führt zu einer Belastung in Höhe von EUR 139,00, pro Jahr gleichsam einer Steuer. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der durch das Eigentum an einer Waffe verkörperte Wert zumeist bzw. durchschnittlich allenfalls wenige hundert Euro ausmacht, führt dies faktisch innerhalb weniger, also etwa 3 Kontrolljahre, zu einer faktischen Enteignung bei wertmäßiger Betrachtung. Einem derartig schwerwiegenden Eingriff kommt neben dem enteignungsgleichen Eingriff auch noch der Charakter einer lenkenden Verfügung hinsichtlich des Waffenrechtes zu, welcher wie vorausgeführt, nicht in die Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers fällt.

Soweit § 36 Abs. 3 WaffG dem Besitzer auferlegt, der Behörde zur Überprüfung Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, entbindet dies selbstverständlich die Behörde nicht, von ihrem pflichtgemäßen Ermessen Gebrauch zu machen, ob sie eine Kontrolle durchführt oder aber nicht. Angesichts des Umstandes, dass regelmäßig bereits aus Sicherheitsgründen die Waffen in Wohnräumen untergebracht sind, kann unter Berücksichtigung des § 36 Abs. 3 Satz 3 WaffG dies nur bedeuten, dass es für eine derartige Kontrolle einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit, aber zumindest doch eines konkreten Anlasses bedarf, der die Kontrolle rechtfertigt.

Die nunmehr praktizierte Verwaltungspraxis, unter Außerachtlassung dieses Ermessens alljährlich turnusgemäß eine Waffenkontrolle durchzuführen, ist zum einen von der Ermächtigungsgrundlage nicht gedeckt und führt zum anderen durch den Ermessens Fehlgebrauch/Ausfall zu einem Sonderopfer, welches aufgrund der

wirtschaftlichen Bedeutung einen enteignungsgleichen Eingriff darstellt. So wurde auch seitens der Bremischen Verwaltung offen damit argumentiert, dass nicht mehr benötigte Waffen abgegeben werden sollen, um sich dieser so zu entledigen und dann die Waffenkontrollgebühr ersparen zu können. Hier tritt deutlich zum einen der lenkende Charakter dieser Maßnahme, welcher dem Landesgesetzgeber nicht zusteht, als auch der enteignungsgleiche Charakter der Maßnahme zutage.

Das Eigentum einer Waffe stellt jedoch neben den waffenrechtlichen Gesichtspunkten auch eine grundrechtlich von Art. 14 geschützte Eigentumsposition dar. Dies verkennt sowohl die derzeitige Verwaltungspraxis, als auch die Höhe der festgesetzten Gebühr.

Schließlich sind gemäß der bundesrechtlichen Regelung in § 50 Abs. 2 Satz 2 WaffG die Gebühren so zu bemessen, dass der mit den individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt werden kann. Darüber hinausgehende Gebühren dürfen aufgrund dieser höherrangigen bundeseinheitlichen Regelung nicht erhoben werden. Dies ist vorliegend angesichts einer pauschalen Gebühr in Höhe von EUR 139,00 nicht der Fall. Eine Kontrolle der ordnungsgemäßen Unterbringung erfordert im Regelfall sowie vorliegend im Falle meines Mandanten, welcher über vier Langwaffen und eine Kurzwaffe verfügt, die in einem Waffenschrank untergebracht sind, einen Zeitaufwand von ca. 5 Minuten. Hierbei ist zunächst darauf hinzuweisen, dass § 36 Abs. 3 WaffG ausschließlich die ordnungsgemäße Unterbringung der meldepflichtigen Waffen betrifft. Soweit die kontrollierenden Beamten weitere Überprüfungen vornehmen, ist dies weder von § 36 Abs. 3 WaffG gedeckt, noch Gegenstand der Ziffer 160.68 der Kostenverordnung für die Innere Verwaltung Bremen. Allein die Kontrolle der Unterbringung kann jedoch schwerlich mehr als 15 Minuten in Anspruch nehmen. So ist lediglich das ordnungsgemäße Verstauen und die Eignung des Waffenschanks zu prüfen. Hierfür einen Gebührenansatz in Höhe von EUR 139,00 zu bestimmen, ist offensichtlich nicht dazu geeignet, die Gebühr auf die der individuellen Maßnahme zuordbaren Kosten zu beschränken. Hiernach ist der angegriffene Kostenbescheid rechtswidrig und aufzuheben. Ich bitte die Entscheidung in meinem Einspruch einzustellen, bis die Verfahren von Herrn Rechtsanwalt Wurtz rechtskräftig abgeschlossen sind.